

Vereinbarung
über die Gewährung von Zuweisungen des Landkreises Diepholz an die
kreisangehörigen Kommunen zu den Kosten der Schulen in den
Sekundarbereichen gemäß § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
- Schullastenausgleich -

Zwischen

den Städten Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke,
den Gemeinden Stuhr, Wagenfeld, Weyhe,
den Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen,
Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg

– jeweils vertreten durch die (Samtgemeinde-)Bürgermeisterin
oder den (Samtgemeinde-)Bürgermeister
(nachstehend „Schulträgergemeinden“ genannt)

einerseits

und

dem Landkreis Diepholz
– vertreten durch den Landrat –
(nachstehend „Landkreis“ genannt)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

1. Pauschalierte Schulkosten

1.1. Die Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten der Schulen der Schulträgergemeinden (Schullastenausgleich) gem. § 118 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden auf Basis pauschalierter Schulkosten berechnet.

1.2. Ab 01.01.2026 werden die Zuweisungen auf Grundlage folgender Pauschalwerte¹ geleistet:

- für schülerbezogene Kosten: 415,09 € je Schüler
- für gebäudebezogene Kosten: 161,75 € je m² Hauptnutzfläche (HNF)

1.3. Die vorstehenden Pauschalwerte werden jährlich (erstmalig im Jahr 2027) nach folgenden Kriterien fortgeschrieben (Indexierung):

- schülerbezogene Kosten: zu 30 % nach der Tarifierungsanpassung TVöD des Vorjahres
zu 70 % im Rahmen der Veränderung des Vorjahres
nach dem amtlichen „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes nach dem dann jeweils geltenden Basisjahr ²)

¹ Diese Pauschalwerte ergeben sich aus einer Fortschreibung der mit Vereinbarung vom 02.02.2016 geregelten Werte aus 2016 (Indexierung mit dem „Baupreisindex für Nichtwohngebäude“ nach dem Basisjahr 2010, dem „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ nach dem Basisjahr 2020 sowie den Tarifierungsanpassungen im TVöD).

² Sowohl der „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ als auch der „Baupreisindex für Nichtwohngebäude (Bürogebäude)“ werden in der Regel turnusmäßig alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Dabei kann es ggf. zu Veränderungen kommen, weil in dem Zuge auch methodische Veränderungen bzw. Verbesserungen einfließen. Diese gelten nur für die Zukunft.

- gebäudebezogene Kosten: zu 12 % nach der Tarifierpassung TVöD des Vorjahres
zu 30 % im Rahmen der Veränderung des Vorjahres
nach dem amtlichen „Verbraucherpreisindex für Deutsch-
land“ des Statistischen Bundesamtes nach dem dann
jeweils geltenden Basisjahr ²⁾
zu 58 % im Rahmen der Veränderung des Vorjahres
nach dem amtlichen „Baupreisindex für Nichtwohn-
gebäude“ (Bürogebäude) des Statistischen Bundes-
amtes nach dem dann jeweils geltenden Basisjahr ²⁾

Über die jeweils anstehenden Fortschreibungen der Pauschalwerte werden die kreisangehö-
rigen Kommunen regelmäßig und frühzeitig informiert.

- 1.4. Grundlage für die jährliche Berechnung der Gesamtbeträge sind die Schülerzahlen aus der
Schulstatistik vom September des Vorjahres und die HNF der vorhandenen Schulgebäude zum
Ende des Vorjahres.
- 1.5. Von dem sich nach den Nr. 1.2 und 1.3 ergebenden Gesamtbetrag je Schulträgergemeinde
zahlt der Landkreis als Schullastenausgleich ab 01.01.2026 einen Anteil von 100 %.
- 1.6. Der Schullastenausgleich wird jährlich in acht gleichen Raten zu den Fälligkeitsterminen der
Kreisumlage ausgezahlt.

2. Verwendung der Mittel

- 2.1. Die Mittel des Schullastenausgleichs müssen den Schulen der Sekundarbereiche in der Trä-
gerschaft der Schulträgergemeinden zufließen.
- 2.2. Der Landkreis behält sich eine Überprüfung der Mittelverwendung vor.

3. Gültigkeit, Kündigung

- 3.1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- 3.2. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2030. Danach verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weite-
res Kalenderjahr, wenn sie nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 12
Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.
- 3.3. Eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist und auch innerhalb der Laufzeit
ist möglich bei einer wesentlichen Änderung der Vertragsgrundlage, z. B. Gesetzesänderung
zum Schullastenausgleich, Änderung der Schulstruktur in den Kommunen o. ä.
- 3.4. Die Vereinbarung über die Regelung des Schullastenausgleichs ab 01.01.2016 wird mit Ablauf
des 31.12.2025 aufgehoben.
- 3.5. Im Falle der Aufhebung der gesetzlichen Grundlage für den Schullastenausgleich (§ 118
NSchG) wird diese Vereinbarung ungültig.
- 3.6. Änderungen und Nebenabsprachen zu dieser Vereinbarung bedürfen zur Wirksamkeit der
Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

- 3.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen/nichtigen Bestimmung am nächsten ist. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und vereinbart worden wären, wenn die Vertragsparteien die Lückenhaftigkeit bei Vertragschluss erkannt hätten.

Diepholz, Bassum, Sulingen, Syke, Stuhr, Wagenfeld,
Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen,
Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg,
Twistringen

,den _____

Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Bassum
Der Bürgermeister

Unterschrift

Unterschrift

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

Unterschrift

Unterschrift

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister

Unterschrift

Unterschrift

Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister

Unterschrift

Unterschrift

Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Stuhr
Der Bürgermeister

Unterschrift

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister

Unterschrift

Stadt Syke
Die Bürgermeisterin

Unterschrift

Gemeinde Wagenfeld
Der Bürgermeister

Unterschrift

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

Unterschrift

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister

Unterschrift

Unterschrift

Landkreis Diepholz
Der Landrat

Unterschrift